

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

Verkaufsbedingungen

der energiewerkstatt Gesellschaft für rationelle Energie mbH & Co. KG, Bartweg 16, D-30453 Hannover, Telefon 0511 / 9 49 74 - 0, Fax 0511 / 9 49 74 - 74, Internet: www.energiwerkstatt.de, e-Mail: kontakt@energiwerkstatt.de.

§ 1 Geltungsbereiche

1. Unsere Liefer-, Zahlungs-, Gewährleistungsbedingungen (Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

2. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sind die Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen der energiewerkstatt GmbH & Co. KG.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot & Bestellung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten. Verbindliche Lieferverträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Alle Nebenabreden und Zusagen werden erst durch Aufnahme in die Auftragsbestätigung bzw. durch schriftliche Bestätigung wirksam. Sollte in Angeboten die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen sein, gilt der Angebotspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Schriftliche Bestellungen, die eine vorangegangene telefonische Bestellung wiederholen, ohne ausdrücklich auf die Wiederholung hinzuweisen, gelten als weitere Bestellung.

3. Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Katalog, Angebot, Internet oder mangelnder Kreditwürdigkeit des Kunden ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

4. Im Katalog, Angebot, Internet enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- oder sonstige Konstruktionsangaben sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Änderungen und Abweichungen bleiben der energiewerkstatt GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Kunde ist für die von ihm vorgesehene Verwendung der bestellten Gegenstände allein und selbst verantwortlich. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

5. Lieferzeiten sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart und durch die bestätigt wurden.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind in EUR angegeben. Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Versand- und Verpackungskosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

2. Die energiewerkstatt GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, die Katalog-, Angebot- oder Internetpreise angemessen zu erhöhen, wenn nach Herausgabe des Kataloges, Angebot und Internet, Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen oder Währungsschwankungen eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug, ohne Skonto) mit dem Datum der Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls die energiewerkstatt GmbH & Co. KG ein höherer Verzugschaden nachweisbar entstanden ist, ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, diesen geltend zu machen.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaigen von der energiewerkstatt GmbH & Co. KG bestrittenen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nicht statthaft.

5. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein oder wird die energiewerkstatt GmbH & Co. KG eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Abschluss des Vertrages bekannt, so ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Gegenüber neuen Kunden behält sich die energiewerkstatt GmbH & Co. KG Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauskasse vor.

6. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB, bevor mit der Leistungsausführung begonnen wurde, so steht der energiewerkstatt GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu. Die energiewerkstatt ist berechtigt eine höhere angemessene Vergütung geltend zu machen.

§ 4 Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung ab Lager bzw. Werk Hannover vereinbart. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung den Betrieb der energiewerkstatt GmbH & Co. KG verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. § 2 Abs. 1 dieser Verkaufsbedingungen bleibt unberührt.

3. Setzt der Auftraggeber der energiewerkstatt GmbH & Co. KG, nachdem die energiewerkstatt GmbH & Co. KG bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Auftraggeber besteht bei Verzug kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 5 Aufstellung und Montage

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkstoffe,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste. Für die Installation von Abgasanlagen ist ein freier Zugang zum Schornstein bereitzustellen,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des eigenen Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,

2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

5. Der Auftraggeber hat dem Lieferer wöchentlich bzw. nach Abschluss der Arbeiten die Dauer der Arbeitszeit sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6. Bei der Inbetriebnahme hat der Auftraggeber oder eine von ihm benannte Vertretung anwesend zu sein. Geschieht dies nicht, so gilt die Inbetriebnahme als erfolgt.

§ 6 Rahmenlieferungsaufträge

1. Wird ein Rahmenlieferungsvertrag abgeschlossen, so beträgt die Abnahmefrist für den Auftraggeber 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Entsprechend wird der Rahmenlieferungsvertrag nach Abnahme der ersten Teillieferung in den sich hieraus ergebenden Teilmengen auf die Zeitdauer von 12 Monaten eingeplant. Nach Ablauf der Abnahmefrist ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, nach eigener Wahl die restliche Ware zu fakturieren oder aber den Auftraggeber in Annahmeverzug zu setzen und Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Schadenersatzes beträgt pauschaliert 25 % des Auftragswertes, soweit nicht der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden oder die energiewerkstatt GmbH & Co. KG einen höheren Schaden nachweisen kann.

2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, Materialkostenerhöhungen und Lohnkostenerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben, soweit der Rahmenlieferungsauftrag die Abwicklungszeit von 12 Monaten überschreitet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der energiewerkstatt GmbH & Co. KG, bis der Auftraggeber alle Forderungen gezahlt hat, die die energiewerkstatt GmbH & Co. KG jetzt und künftig an ihn hat.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt der energiewerkstatt GmbH & Co. KG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der energiewerkstatt GmbH & Co. KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die energiewerkstatt GmbH & Co. KG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann die energiewerkstatt GmbH & Co. KG verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für die energiewerkstatt GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der energiewerkstatt GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirkt die energiewerkstatt GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. In dem Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erklärt der Auftraggeber bereits jetzt die Duldung des Betretens der Geschäftsräume zur Rückholung der Vorbehaltsware.

§ 8 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Liegt ein von der energiewerkstatt GmbH & Co. KG zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, so ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die energiewerkstatt GmbH & Co. KG zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
5. Die energiewerkstatt GmbH & Co. KG haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet die energiewerkstatt GmbH & Co. KG nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Eine Haftung für Folgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Ansprüche aus dem vorigen Absatz entstehen würden.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ohne Berücksichtigung der Betriebsdauer.
7. Die energiewerkstatt GmbH & Co. KG ist nicht Hersteller von sämtlichen im Lieferumfang enthaltenen Produkten. Für die Verwendung dieser Produkte ist der Kunde selbst verantwortlich.
8. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf Produkt- und Fertigungsfehler, die nachweislich vor dem Gefahrenübergang vorhanden waren. **Mängel an Verschleißteilen sind von der Gewährleistung grundsätzlich ausgenommen.** Folgende Bauteile/-gruppen gehören unter anderem explizit zu den Verschleißteilen: Zylinderköpfe, Kugellager, Wärmetauscher, Kupplungen, Dichtungen, alle Teile der Zündelektronik (Zündkerzen, Verteiler, Kabel etc.), Ausdehnungsgefäße, Schläuche und alle drehenden und von Feuer berührten Teile.
9. Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum der energiewerkstatt über.
10. Bei Fremdeingriffen an Produkten bzw. deren Bestandteilen, die nicht schriftlich genehmigt wurden, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

§ 9 Fehlbestellungen

1. Der Auftraggeber ist nur befugt, gelieferte Ware an die energiewerkstatt GmbH & Co. KG zurückzusenden, wenn er diese im Originalzustand (unbenutzt) und in den Originalverpackungen an die energiewerkstatt GmbH & Co. KG zurücksendet und die energiewerkstatt GmbH &

Co. KG der Rücksendung vorher schriftlich zustimmt. Liegt ein Verschulden des Käufers vor (Falschbestellung, Doppelbelastung, Verpackungseinheit nicht beachtet etc.), ist die energiewerkstatt GmbH & Co. KG berechtigt, dem Kunden die vertragsbedingten Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 Gesamthaftung

1. Eine Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Soweit die Haftung von der energiewerkstatt GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen der energiewerkstatt GmbH & Co. KG.

§ 11 Inbetriebnahme von Blockheizkraftwerken

1. Unsere Blockheizkraftwerke werden nach den aktuell gültigen Richtlinien des DVGW und des VDEW gefertigt. Diese Eigenerzeugungsanlagen im Netzparallelbetrieb werden innerhalb Deutschlands zugelassen.
2. In anderen Ländern können abweichende Zulassungsbestimmungen gelten. Der Auftraggeber hat vor der Auftragserteilung die Zulassungsbestimmungen mit seinem zuständigen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) bzw. Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu klären. Alle nötigen Unterlagen stellt die energiewerkstatt GmbH & Co. KG bereit. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz bei fehlschlagender Zulassung der Inbetriebsetzung. Ist der Auftraggeber seiner Klärungspflicht nicht nachgekommen, so behält sich die energiewerkstatt GmbH & Co. KG eine Berechnung des entstandenen Schadens vor. Maximal bis zur Höhe des Netto-Warenwertes.

§ 12 Exportkontrolle

1. In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Auftraggeber, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von der energiewerkstatt GmbH & Co. KG erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Auftraggeber wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

§ 13 Datenschutz

1. Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
2. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir – ausschließlich zu Geschäftszwecken – ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma energiewerkstatt GmbH & Co. KG sollen vielmehr im Übrigen bestehen bleiben und die unwirksame Klausel durch eine dem Vertragszweck möglichst nahe kommende, zulässige Klausel ersetzt werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz der energiewerkstatt GmbH & Co. KG Gerichtsstand; die energiewerkstatt GmbH & Co. KG ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der energiewerkstatt GmbH & Co. KG Hannover.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die aus dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit der energiewerkstatt GmbH & Co. KG entstehen, wird ausgeschlossen.